

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 47.

Marienwerder, den 22. November 1893.

1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung
wegen Ausreichung der Zinscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1884.

Die Zinscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1884 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1894 bis 31. Dezember 1903 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. Dezember 1893 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Dranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. November 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc. **2) Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 144 Absatz 2 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) bestimme ich, unter Aufhebung meiner Anordnung vom 30. Mai 1882 (Amtsblatt Seite 170):

I. Die Gültigkeit einer gemäß § 142 des Landes-Verwaltungs-Gesetzes erlassenen kreispolizeilichen Vorschrift ist bedingt durch die Beachtung der nachstehend bezeichneten Formen:

1. die Vorschrift muß die Ueberschrift „Polizei-Verordnung“ tragen;
2. es muß in den Eingangsworten ausdrücklich auf den § 142 des Landes-Verwaltungs-Gesetzes Bezug genommen sein;
3. es muß aus den Eingangsworten hervorgehen, daß die Zustimmung des Kreis Ausschusses ertheilt ist;
4. es muß aus den Eingangsworten — oder aus dem Text der Verordnung — hervorgehen, für welchen Geltungsbereich letztere erlassen ist;
5. die Verordnung muß mit der Bezeichnung des Ortes, des Tages und des Jahres, an welchem sie erlassen ist, versehen sein;
6. die Verordnung muß in schriftlicher Form erlassen sein und die Unterschrift „Der Landrath“ beziehungsweise „Der Landrathsamtsverwalter“ tragen;
7. die Verkündigung muß durch Veröffentlichung der ganzen Verordnung im Kreisblatt erfolgt sein.

II. Die Gültigkeit einer gemäß § 143 beziehungsweise 144 des Landes-Verwaltungs-Gesetzes erlassenen ortspolizeilichen Vorschrift ist bedingt durch Beobachtung nachstehender Formen:

1. die Vorschrift muß die Ueberschrift „Polizei-Verordnung“ tragen;
2. es muß in den Eingangsworten ausdrücklich Bezug genommen sein:
 - a) bei den Verordnungen der städtischen Polizeiverwalter auf den § 143 beziehungsweise 144 des Landes-Verwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883;
 - b) bei den Verordnungen der Amtsvorsteher auf den § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 — 19. März 1881.
 In Ortspolizei-Verordnungen, welche eine Strafanndrohung über 9 Mark enthalten, müssen die Eingangsworte außerdem einen Hinweis auf § 144 des Landesverwaltungs-Gesetzes und auf die ertheilte Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten enthalten;
3. es muß aus den Eingangsworten hervorgehen, daß die Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes (Magistrats) beziehungsweise des Amts-Ausschusses ertheilt ist, oder daß diese Zustimmung durch den Kreis-Ausschuß beziehungsweise Bezirks-Ausschuß (§ 62 Absatz 2 der Kreisordnung und § 143 Absatz 1 des Landesverwaltungs-Gesetzes) ergänzt ist, oder endlich, daß die Polizei-Vorschrift vorbehaltlich der späteren Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes (§ 143 Absatz 2 des Landes-Verwaltungs-Gesetzes) erlassen ist;
4. es muß aus den Eingangsworten — oder aus dem Text der Verordnung — hervorgehen, für welchen Geltungsbereich letztere erlassen ist;
5. die Verordnung muß mit der Bezeichnung des Ortes, des Tages und des Jahres, an welchem sie erlassen ist, versehen sein;
6. die Verordnung muß in schriftlicher Form erlassen sein und die Unterschrift der erlassenden Behörde: „die Polizeiverwaltung“ beziehungsweise „der Amtsvorsteher“ tragen;
7. die Verkündigung muß entweder durch Aufnahme der ganzen Verordnung in das Kreisblatt oder durch öffentlichen Ausruf erfolgt sein. In letzterem Falle bleibt aber die Verordnung nur 4 Wochen in Kraft, sofern sie nicht innerhalb dieser Frist nachträglich in das Kreisblatt aufgenommen worden ist. Wenn die Verordnung sich auf eine einzelne bestimmte Vertikalität bezieht, wie z. B. wenn sie das Verbot des Schnellfahrens an einer gewissen Stelle enthält, ist außer der Verkündigung durch das Kreisblatt oder den öffentlichen Ausruf noch die Aufstellung einer Tafel an dem betreffenden Orte erforderlich, deren Inschrift das zu Beobachtende oder zu Unterlassende, sowie die angebrohte Strafe bestimmt und deutlich zum Ausdruck bringen muß.

Die gemäß § 143 Absatz 2 des Landes-Verwaltungs-Gesetzes erlassenen Ortspolizei-Ver-

ordnungen bleiben auch nach eingeholter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes nur dann über einen dreimonatlichen Zeitraum in Kraft, wenn die nachträglich ertheilte Zustimmung in derselben Weise, wie vorher die Polizei-Verordnung selbst, verkündet ist.

Marienwerder, den 1. Juli 1884.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: gez. von Busch.

Vorstehende Verordnung bringe ich hiermit in Erinnerung.

Marienwerder, den 2. November 1893.

Der Regierungs-Präsident.

3) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 3. Juli d. J. — Amtsblatt 1893 Nr. 28 unter 4 — wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 25. Oktober cr. J.-Nr. II 13240 dem Komitee zur Freilegung der St. Marienkirche in Massow die Erlaubniß ertheilt hat, die Ziehung der ihm nach dem Erlasse vom 26. Juni d. J. — II 8177 — gestatteten öffentlichen Auspielung von goldenen und silbernen Gegenständen erst am **15. und 16. Februar 1894** stattfinden zu lassen.

Marienwerder, den 9. November 1893.

Der Regierungs-Präsident.

4) Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarkt-orte Elbing im Monat Oktober 1893 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen:

- | | |
|---------------------------|---------------|
| a) für 50 Kilogramm Hafer | 7 Mk. 98 Pfg. |
| b) für 50 „ „ Heu | 4 Mk. 20 Pfg. |
| c) für 50 „ „ Stroh | 2 Mk. 10 Pfg. |

Danzig, den 9. November 1893.

Der Regierungs-Präsident.

5) Dem cand. theol. Curt Schönjan in Schloß Roggenhausen, Kreis Graudenz, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher zu fungiren.

Marienwerder, den 11. November 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

6) Die Lokalaufsicht über die neu eingerichtete Schule zu Szynkowo ist dem Königlichen Kreis Schulinspektor Sermond in Strassburg übertragen.

Marienwerder, den 17. November 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

7) Die Lokalaufsicht über die evangelischen Schulen zu Belschwiß, Freiwalde, Garnaau, Jacobau, Gr. Jauth, Schafenbruch und Kl. Tromnau ist dem Kreis Schulinspektor Engel in Kiesenburg übertragen worden.

Marienwerder, den 16. November 1893.

Kgl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

8) Dem Fräulein Anna Thimm in Lautenburg, Kreis Strasburg Westpr., ist die Erlaubniß ertheilt, in Lautenburg eine Privatschule einzurichten, dieselbe zu leiten und in derselben zu unterrichten.

Marienwerder, den 15. November 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) Dem Fräulein Marie Lorenz in Czekanowko, Kreis Strasburg Westpr., ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 11. November 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) **Bekanntmachung.**

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 13. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von 4% Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. zu 3000 Mark 105 Stück Nr. 116 125 303

419	422	442	457	501	860	1299	1367
1472	1648	1755	1801	2176	2363	2575	
2991	3117	3157	3178	3275	3306	3381	
3471	3501	3849	4090	4107	4124	4143	
4249	4556	4856	4877	5044	5100	5103	
5232	5375	5727	6146	6170	6226	6364	
6469	6634	6635	6722	6747	6854	6869	
7195	7387	7475	7484	7523	7759	7811	
8038	8229	8269	8321	8325	8333	8371	
8416	8464	8559	8624	8672	8703	8880	
9025	9143	9179	9202	9241	9338	9424	
9569	9883	10007	10247	10419	10471		
10695	10751	10765	10994	11077	11230		
11261	11405	11517	11524	11549	11756		
11825	12046	12209	12326	12385	12732		

Littr. B. zu 1500 Mark 32 Stück Nr. 131 336 916

968	1232	1269	1301	1310	1352	1380	
1653	1739	2034	2208	2399	2693	2861	
3079	3198	3330	3559	3586	3620	3704	
3719	3760	3761	3763	3775	3799	3841	
3916							

Littr. C zu 300 Mk. 159 Stück Nr. 33 87 138 234

546	577	675	709	1068	1104	1419	1455
1620	1656	1909	1969	1977	2391	2465	
2595	2755	3326	3953	4012	4445	4589	
4642	4653	4699	4913	4955	5390	5499	
5583	5594	5691	5760	5931	6020	6077	
6107	6204	6221	6357	6406	6533	6579	
6703	6943	7209	7269	7357	7359	7405	
7515	7555	7616	7855	8039	8083	8135	
8320	8374	8450	8493	8507	8582	8719	
8785	8878	8919	9186	9187	9343	9413	
9849	9927	10002	10231	10292	10304		
10522	10529	10576	10585	10594	10605		
10611	10672	10694	10797	10857	10933		
11023	11131	11344	11393	11660	11693		

11714	11934	12016	12022	12184	12279		
12339	12465	12606	12612	12699	12776		
12894	13119	13285	13449	13714	13896		
14077	14348	14584	14596	14657	14662		
15219	15342	15503	15535	15560	15958		
16020	16062	16410	16458	16567	16579		
16710	16722	16839	16988	17413	17544		
17733	17736	17752	17790	17892	18103		
18143	18279	18815	18821	18928	18930		
18935	19057	19098	19167	19290	19310		

Littr. D. zu 75 Mark 138 Stück Nr. 395 759 802

865	913	960	962	1298	1403	1532	1638
1651	1699	1749	1855	1932	2241	2372	
2509	2554	2563	2651	2986	3110	3235	
3510	3746	3874	3892	3968	3985	4061	
4064	4156	4180	4203	4220	4308	4338	
4449	4624	4647	4724	4895	4940	5344	
5355	5362	5459	5923	6002	6231	6502	
6530	6588	6683	6729	6886	6971	7045	
7447	7608	7628	7631	7866	7895	8195	
8333	8649	8720	8779	8868	8885	8964	
8969	9088	9446	9457	9506	9604	9663	
9713	9758	9852	10234	10564	10740		
10823	10971	11089	11113	11232	11259		
11260	11284	11356	11427	11434	11467		
11487	11647	11843	11987	12024	12127		
12132	12263	12831	12993	13109	13191		
13524	13567	13709	13710	13908	14018		
14197	14198	14351	14366	14370	14393		
14413	14450	14462	14517	14567	14589		
14618	14699	14701	14703	15119	15169		
15841	15939	16155					

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. VI. Nr. 8—16 und Talons den Nennwerth bei unserer Kasse hierselbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5, bezw. bei der Rentenbank-Kasse für die Provinz Brandenburg in Berlin vom **1. April 1894 ab** an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbank-Kassen portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Einem solchen Antrage ist eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Vom **1. April 1894 ab** hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 d. g. G. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam,

daß die Nummern aller gekündigten, resp. zur Einlösung noch nicht präsentirten Rentenbriefe durch die von der Redaction des Königlich Preussischen Staatsanzeigers in Berlin herausgegebene „Allgemeine Verloosungs-Tabelle“ im Mai und November jeden Jahres veröffentlicht werden. Das Stück dieser Tabelle ist bei der gedachten Redaction für 25 Pf. käuflich.

Zugleich wird hierdurch noch bekannt gemacht, daß nach einer Anzeige des Stellenbesizers Ernst Jessel in Dt. Breile demselben der 4%ige Rentenbrief der Provinzen Ost- und Westpreußen Litt. C. Nr. 255 über 300 Mark gestohlen worden ist.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen im § 57 ad 3 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 fordern wir denjenigen, welcher etwa rechtmäßiger Inhaber dieses Rentenbriefes zu sein behauptet, hierdurch auf, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direktion zu melden.

Königsberg in Pr., den 15. November 1893.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

II) Bekanntmachung.

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 13. vor. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von den auf Grund des Gesetzes vom 7. Jult 1891 ausgegebenen 3½%igen Rentenbriefen Litt. L. M. N. O. der Provinzen Ost- und Westpreußen, sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. L. zu 3000 Mk. Nr. 194. 328.

Littr. O. zu 75 Mk. Nr. 93. 100.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe I. Nr. 6—16 und Anweisungen den Nennwerth bei unserer Kasse hierselbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5, bezw. bei der Rentenbank-Kasse für die Provinz Brandenburg in Berlin vom **1. April 1894** ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbank-Kassen portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mk. nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchen Antrage ist eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Vom **1. April 1894** ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Zinscheine bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht. Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe

tritt nach den Bestimmungen des § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 15. November 1893.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

12) Verhandelt bei der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

Nach Vorschrift der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und des § 42 der Geschäfts-Anweisung für die Königlichen Direktionen der Rentenbanken vom 12. Juli 1850 sollen heute, bei Gelegenheit der fünfundsichtigsten Ausloosung der 4% Rentenbriefe die früher ausgelooften und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Coupons und dazu gehörigen Talons vernichtet werden.

Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig bescheinigten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

Littr. A.	à 3000 Mk.	108 Stück
" B.	à 1500 "	32 "
" C.	à 300 "	168 "
" D.	à 75 "	128 "
		in Summa 436 Stück

Rentenbriefe nebst Coupons und Talons.

Dieselben wurden in Gegenwart der von der Provinzial-Vertretung gewählten Deputirten

1. des Herrn Geheimen Regierungsraths und Landraths, Baron von Huelleffem-Ruggen,
2. des Herrn Gutsbesizers, General-Landschaftsraths Regenborn-Neuhäuser,
3. des Herrn Konsuls Mizlaff aus Elbing,
4. des Herrn Gutsbesizers G. Schmidt-Charlottenwerder,

sowie des zugezogenen Rechtsanwalts und Notars Herrn Justizraths Ellendt von hier

durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung bescheinigt wird.

Königsberg, den 15. November 1893.

(gez.) von Huelleffem. (gez.) Regenborn.
(gez.) Mizlaff. (gez.) Schmidt. (gez.) Ellendt.
a. u. s.

(gez.) Caspar. (gez.) Puschmann.

13) Bekanntmachung.

Vom 15. November d. J. ab ist die Haltestelle Zarnefanz auch zur Abfertigung von Stückgütern und Eilstückgütern befugt. Ferner werden am 1. Dezember d. J. der Personen-Haltepunkt Prizig für den Güterverkehr und die Haltestelle Pischniz für den gefamnten Personen-, Gepäck-, Leichen-, Vieh- und Güterverkehr eröffnet. In Prizig ist die Abfertigung von Vieh in Wagenladungen und schwerwiegenden Fahrzeugen bis auf Weiteres ausgeschlossen. In Pischniz findet eine Annahme bezw. Auslieferung von Fahrzeugen nicht statt. Der Frachtberechnung für Prizig und Pischniz

werden im Binnenverkehr die Entfernungen des Kilometerzeigers und im Wechselverkehr der Preussischen und Oldenburgischen Staatsbahnen, soweit in diesen Verbänden nicht Entfernungen für vorgenannte Haltestellen vorgesehen sind, im Verkehr mit Pritzsig die Entfernungen für Techlipp bezw. Raffzig unter Zuschlag von je 7 Kilometern und mit Pischnitz die Entfernungen für Hoch-Stüblau bezw. Pr. Stargard unter Zuschlag von 7 bezw. 9 Kilometern zu Grunde gelegt. Für Pritzsig findet die gleiche Frachtberechnung auch im Bromberg-Sächsischen Verbands- und in den Staatsbahnverbänden mit der Stargard-Cüstriner und Alt-Damm-Colberger Bahn statt.

Behufs Vermittelung des Personenverkehrs erfolgt die Abfahrt der Züge von der Haltestelle Pischnitz in der Richtung Hoch-Stüblau-König

für Zug	6 ab Pischnitz	650
" "	302 " "	1059
" "	10 " "	439
" "	8 " "	919
in der Richtung Pr. Stargard-Dirschau		
für Zug	7 ab Pischnitz	747
" "	315 " "	729
" "	5 " "	1001

Bromberg, den 10. November 1893.
Königliche Eisenbahn-Direktion.

17) Bekanntmachung.
Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versand-Station und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Be-

14) Erledigte Schulstellen.
Die 1. Schullehrerstelle zu Gwisdzyn, Kreis Löbau, ist erledigt.
Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis-Schulinspektor Herrn Streibel zu Löbau Westpr. zu melden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.
15) Bekanntmachung.
Die Straße zwischen den Wollermann- und Winter'schen Häusern nach dem Bahnhofe wird für alle anderen Fuhrwerke als diejenigen der angrenzenden Ackerwirthschaft hiermit gesperrt.
Zuwiderhandlungen werden mit 1 bis 9 Mark Geldstrafe event. entsprechender Haft geahndet.
Hammerstein, 11. November 1893.
Die Polizei-Verwaltung.

16) Dieser Nummer des Amtsblatts ist eine Beilage enthaltend die Statuten der New-York Lebens-Versicherungs-Gesellschaft beigelegt, worauf hiermit aufmerksam gemacht wird.
Marienwerder, den 9. November 1893.
Der Regierungs-Präsident.

scheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.
In den ursprünglichen Frachtbriefen beziehungsweise Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinbeförderung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen:

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
			für	auf den Strecken der		
1. Ausstellung von Kartoffelschälmaschinen	Berlin	21. November d. J.	Kartoffelschälmaschinen	Preussischen Staatsbahnen u. Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen	Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft	4 Wochen
2. Geflügel-Ausstellung	Königsberg i. Pr.	24.-26. November d. J.	Geflügel, sowie Geräte und Erzeugnisse der Geflügel- und Vogelzucht.	Preussischen Staatsbahnen	Ausstellungs-Kommission	4 Wochen

nach Schluß der Ausstellung

Bromberg, den 13. November 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

(Hierzu eine Extrabeilage und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 47.)

